



Satzung des Landesverbandes Sachsen des BDK

(in der Fassung vom 16. November 2018)

§ 1 Name, Sitz, Organisationsform

1. Der Berufsverband führt den Namen "**Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Sachsen**", im folgenden BDK - Landesverband Sachsen genannt.
2. Der BDK - Landesverband Sachsen und die Landesgeschäftsstelle haben ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.
Gerichtsstand ist das für den Sitz der Landesgeschäftsstelle zuständige Amtsgericht Dresden.
3. Der BDK - Landesverband Sachsen gliedert sich in Bezirksverbände. Innerhalb der Bezirksverbände können Bezirksgruppen gebildet werden.
4. Die Bezirksverbände sind von einem gewählten Vorstand zu führen.
Einem Bezirksverband sollten mindestens 3 Mitglieder angehören, die gemeinsam die verbandspolitische Arbeit organisieren.

Veränderungen, wie Auflösung, Neugründung und Zusammenschluss von Bezirksverbänden erfolgen auf Beschluss des Landesvorstandes, dabei ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Der BDK - Landesverbandes Sachsen ist der gewerkschaftliche Berufsverband der Angehörigen der sächsischen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigter im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen. Der Organisationsgrad kann erweitert werden.
2. Der BDK - Landesverbandes Sachsen ist ein organisierter Teil des Bundes Deutscher Kriminalbeamter gemäß § 9 Ziff. 1 Satz 2 BDK - Bundessatzung. Er ist unabhängig und parteipolitisch ungebunden.

Die Tätigkeit des BDK - Landesverbandes Sachsen orientiert sich an den Grundsatzdokumenten (Grundsatzprogramm, Satzung, Sozialordnung, Rechtsschutzordnung sowie Versammlungs- und Wahlordnung) des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.



3. Schwerpunktmäßig stellt sich der BDK - Landesverband Sachsen folgende Ziele:
- a) Organisation und Vertretung aller in Sachsen unter Ziffer 1 genannter Personen,
 - b) Mitwirkung bei der Entwicklung einer modernen und praxisnahen Bekämpfung der Kriminalität sowie Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbrechens-bekämpfung,
 - c) Durchsetzung einer gerechten Bewertung und finanziellen Vergütung des Dienstes,
 - d) Mitgestaltung einer Aus-, Fort- und Weiterbildung unter Einbeziehung berufserfahrener Kriminalisten, die sich an den Erfordernissen der Praxis orientiert,
 - e) Mitwirkung an der Vorbereitung oder Änderung von Rechtsvorschriften,
 - f) Erhalt und Entwicklung einer eigenständigen Organisationseinheit der Kriminalpolizei in den Strukturformen des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen,
 - g) Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung des BDK sowie die Eröffnung von Versicherungsangeboten zu besonders günstigen Konditionen gegenüber den Mitgliedern,

Der BDK - Landesverband Sachsen erkennt das geltende Tarifrecht an. Er bekennt sich zum Arbeitskampf seiner Tarifbeschäftigten.

§ 3 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1. Dem BDK - Landesverbandes Sachsen können beitreten:
- a) Angehörige der sächsischen Polizei
 - b) Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung des Freistaates Sachsen
 - c) Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung.
2. Die Aufnahme in den BDK muss schriftlich beim Landesverband Sachsen beantragt werden. Mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Bundesgeschäftsstelle gilt diese als wirksam. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages oder dem Eingang der Einzugsermächtigung ableiten.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK zu unterstützen.
4. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so sind dem Antragsteller die Gründe durch den Landesverband Sachsen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von 4 Wochen beim Bundesvorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.



5. Nach dem Eintritt des Mitgliedes in den Ruhestand bleibt die Mitgliedschaft mit allen sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten bestehen, sofern sie nicht gekündigt wird.
6. BDK - Mitglieder, die sich beurlauben lassen, können für die Zeit der Beurlaubung ihre Mitgliedschaft weiterführen.
7. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft bzw. in einem anderen Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK gemäß § 10 dieser Satzung aus.

§ 4 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1. Auf Beschluss des Landesvorstandes können Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Hinterbliebenenmitglieder in den BDK - Landesverband Sachsen aufgenommen werden.
2. **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK verdient gemacht hat. Die Mitgliedschaft muss von einem BDK - Mitglied vorgeschlagen werden und gilt als vollzogen, wenn der Landesvorstand mit zwei Drittel Mehrheit zugestimmt hat.
3. **Förderndes Mitglied** kann werden, wer bereit ist, sie satzungsgemäßen Ziele des BDK zu unterstützen. Diese Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und gilt als vollzogen, wenn der Landesvorstand mit zwei Drittel Mehrheit zugestimmt hat.
4. **Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder** können nicht in die Organe des BDK gewählt werden und haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutz- und Sozialordnung des BDK.
5. Ehegatten/Lebenspartner verstorbener ordentlicher Mitglieder können die **Hinterbliebenenmitgliedschaft** erwerben. Im Übrigen gelten die Vorschriften der § 3 Ziff. 2, 3, 4 ; §§ 5, 6, 7, 8 dieser Satzung sinngemäß.

Dazu ist der Landesvorstand verpflichtet, spätestens 2 Wochen nach dem Sterbefall, schriftlich bei dem hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartner auf diese Beitrittsmöglichkeit hinzuweisen und je eine Bundessatzung und Landessatzung zu übergeben. Dem hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartner ist eine Entscheidungsfrist von 4 Wochen zu setzen. Während dieser Zeit zählt der hinterbliebene Ehegatte/Lebenspartner als Mitglied des BDK - Landesverbandes. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen bei Beitrittsversagung alle Ansprüche gegenüber dem BDK - Landesverband.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch wirksame Kündigung/Austritt durch das Mitglied,
 - b.) durch rechtswirksames Entfernen aus dem Dienst- und Ruhestandsverhältnis,
 - c.) in Folge Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - d.) durch Ausschluss,
 - e.) durch Versterben.
2. Die Kündigung / der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende dem Vorstand des Landesverbandes Sachsen wirksam erklärt werden. Er bestätigt den Eingang schriftlich.
3. Die Mitgliedschaft nach Ziff. 1 Buchstabe b) bis e) endet jeweils zum Monatsende.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich für maximal 3 Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
2. Ist ein Mitglied länger als mit einem Quartal mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Beitragsnachzahlung.

§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung sowie die Interessen des BDK-Landesverbandes Sachsen als auch gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane oder
 - b) Rückstand der Beitragszahlung von mehr als 3 Monaten nach bereits erfolgter einmaliger Anmahnung
2. Der Ausschluss erfolgt mit Beschluss des Landesvorstandes. Für den Ausschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit notwendig. Antragsberechtigt für den Ausschluss sind die im § 10 näher bezeichneten Organe des BDK - Landesverbandes. Vor dem Beschluss muss dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Ihm wird dazu eine Frist von 14 Tagen gewährt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen durch das Mitglied Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden, welcher endgültig entscheidet.



§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur **fristgerechten** Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Der Beitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vierteljährlich, in der Mitte des zweiten Monats des Quartals, für das laufende Kalendervierteljahr, durch die Bundesgeschäftsstelle eingezogen.
2. Der Landesdelegiertentag beschließt in einer Beitragsordnung den für alle Mitglieder zu erhebenden Beitrag.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen, aus

- dem Bundesanteil, der vom Bundesdelegiertentag festgelegt wird und
- dem Landesanteil, den der Landesdelegiertentag festlegt.

Zwischen den Delegiertentagen ist der Landesvorstand berechtigt, notwendige Korrekturen bis zu Zehn von Hundert mit zwei Drittel Mehrheit vorzunehmen.

3. BDK - Mitglieder, die sich beurlauben lassen oder in Altersteilzeit gehen, können zum Monatsende einen Antrag für diese Zeit ihrer Mitgliedschaft stellen. Aufgrund des Antrages wird dem Mitglied ein Beitragsnachlass gewährt. Der Antrag muss schriftlich bis Monatsende vorliegen, eine rückwirkende Regelung ist ausgeschlossen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben keinen Anspruch auf Leistungen des BDK - Landesverbandes.
5. Fördernde Mitglieder zahlen einen ihrem Stand entsprechenden vereinbarten Beitrag.
6. Aus den zur Verfügung stehenden Beitragsanteilen des BDK - Landesverbandes Sachsen werden auf der Grundlage des jährlich zu beschließenden Finanzplanes und auf Antrag der Bezirksgruppen finanzielle Mittel in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitglieder der Bezirksgruppe zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Rückflussgelder pro Mitglied steht in Abhängigkeit zum Finanzhaushalt des BDK - Landesverbandes Sachsen und ist in den Landesvorstandssitzungen zu beraten und festzulegen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Leistungen, die sich aus dieser Satzung, der Bundessatzung, der Sozialordnung und der Rechtsschutzordnung ergeben.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sich an der verbandspolitischen Entwicklung des BDK - Landesverbandes Sachsen zu beteiligen. Den Mitgliedern ist freigestellt, anderen verfassungsgemäßen, demokratischen Organisationen, Vereinen und Parteien anzugehören.
3. Ist ein Mitglied mit 3 Monatsbeiträgen im Rückstand, so ruhen seine Rechte, die es aufgrund seiner Mitgliedschaft aus dieser Satzung ableiten kann.



§ 10 Organe des BDK - Landesverbandes

Organe des BDK - Landesverbandes sind:

1. der Landesdelegiertentag
2. der Landesvorstand
3. der geschäftsführende Landesvorstand
4. die Mitgliederversammlung der Bezirksverbände und
5. die Vorstände der Bezirksverbände

§ 11 Der Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag (LDT) ist das oberste Beschlussorgan des BDK - Landesverbandes Sachsen. Er setzt sich mit Stimmrecht zusammen aus:
 - a) aus dem Landesvorstand,
 - b) den Kassenrevisoren (mindestens 2) und
 - c) aus nominierten Delegierten der Bezirksverbände, die im Verhältnis 1 Delegierter pro 20 Mitglieder (entsprechend Mitgliederstand des Bezirksverbandes drei Monate vor dem Landesdelegiertentag) gewählt worden sind. Übersteigt die Mitgliederzahl einen durch 20 teilbaren Wert um mehr als 10 Mitglieder so erwächst daraus ein weiteres Mandat für den Bezirksverband. Sollten im Bezirksverband weniger als 20 Mitglieder sein, so ist ein Delegierter pro Bezirksverband für den Landesdelegiertentag zu bestimmen.

Auf dem Landesdelegiertentag ausgeschiedene Landesvorstandsmitglieder bleiben stimmberechtigte Delegierte bis zum Ende des laufenden Landesdelegiertentages. Gastdelegierte nehmen ohne Stimmrecht, jedoch mit Diskussionsrecht an einem Landesdelegiertentag teil.

3. Der Landesdelegiertentag tritt alle 4 Jahre zusammen und wird spätestens einen Monat vor Beginn durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Landesdelegiertentage (ordentliche, außerordentliche) des BDK - Landesverbandes Sachsen werden fortlaufend seit Bestehen des Landesverbandes gezählt.
4. Der Versammlungsleiter wird vom Landesdelegiertentag auf Vorschlag des geschäftsführenden Landesvorstandes oder von 10 stimmberechtigten Delegierten gewählt.
5. Zu den Aufgaben des Landesdelegiertentages gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Landesvorstandes und des Berichtes der Kassenrevisoren,
 - b) Veränderung oder Aufhebung der Landessatzung und anderer vom Delegiertentag gefasster Beschlüsse, Beschlussfassung zu eingebrachten Anträgen/Vorschlägen,

- c) Behandlung von Anträgen, die bis spätestens 8 Wochen vor dem LDT beim Landesvorstand eingereicht wurden sowie die Behandlung von und die Abstimmung über Dringlichkeitsanträge, die außerhalb der genannten Frist eingebracht wurden,
 - d) Entlastung des Landesvorstandes,
 - e) Wahl des Landesvorstandes gemäß § 13 Ziff. 1, außer Buchst. b) (Bezirksverbandsvorsitzende)
 - f) Wahl von mindestens 2 Kassenrevisoren.
6. Der Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter § 11, Ziff. 1 genannte Personen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
 7. Der Landesdelegiertentag wird auf der Grundlage der gültigen Versammlungs- und Wahlordnung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter durchgeführt.
 8. Über den Landesdelegiertentag ist ein Protokoll entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Versammlungs- und Wahlordnung des BDK zu fertigen, welches ebenfalls an die Bundesgeschäftsstelle des BDK übersandt wird. Zuständig für die Erstellung des Protokolls und den Versand, welcher spätestens 8 Wochen nach dem Landesdelegiertentag zu erfolgen hat, ist der geschäftsführende Landesvorstand.

§ 12 Außerordentlicher Landesdelegiertentag

1. Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag muss vom Landesvorstand - spätestens einen Monat vor Beginn - einberufen werden, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Landesvorstandes oder Zehn von Hundert der Mitglieder des Landesverbandes dies verlangen.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung des außerordentlichen Landesdelegiertentages darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt § 11 Ziff. 1 entsprechend.

§ 13 Der Landesvorstand

1. Der Vorstand des BDK - Landesverbandes Sachsen besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Landesvorstand gemäß § 14 Nr. 1
 - b) den Bezirksverbandsvorsitzenden
 - c) dem Beisitzer für Tarifbeschäftigte
 - d) dem Beisitzer für Senioren
 - e) dem Beisitzer für Familie und Beruf
 - f) dem Beisitzer Junge Kripo
 - g) dem Beisitzer Rechtsschutz
 - h) dem Beisitzer Mitgliederverwaltung
 - i) zwei Beisitzer z.b.V.
 - j) einem Beisitzer polizeiliche Aus- und Fortbildung

2. Bei Verhinderung der Vorsitzenden des Bezirksverbandes nehmen deren Vertreter an der Sitzung des Landesvorstandes teil.
 - Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse entsprechend der Versammlungs- und Wahlordnung des BDK. Diese Beschlüsse sind für den Landesvorstand und die Bezirksverbände bindend.
 - Auf der Frühjahrsitzung des Landesvorstandes wird der Finanzplan des BDK - Landesverbandes Sachsen für das laufende Jahr beraten und beschlossen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
 - Der Landesvorstand kann Abstimmungen in Fernabstimmung unter Nutzung elektronischer Möglichkeiten bzw. in Briefform vornehmen. Dazu ist es erforderlich, dass alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig und umfassend über die Abstimmungsinhalte informiert werden.

Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:

- Realisierung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages,
- Unterrichtung der Mitglieder über wesentliche Ereignisse und Aktivitäten des Landesvorstandes in Landesinformationen, der Verbandszeitschrift "der kriminalist" und sonstigen Presseinformationen /Publikationsformen,
- Führen von Gesprächen und Verhandlungen mit politischen und polizeilichen Entscheidungsträgern, politischen Mandatsträgern und Organisationen zur Durchsetzung der im § 2 genannten Ziele,
- Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des BDK - Landesverbandes Sachsen
- Einberufen, Vorbereiten und Durchführen des Landesdelegiertentages
- Berufung von Arbeitsgruppen,
- Organisation von Werbemaßnahmen von Neumitgliedern für den BDK – Landesverband,
- Wahrnehmung aller weiteren verbandspolitischen Aufgaben und Pflege der Verbindung zum Bundesvorstand, zu anderen Landesverbänden und Organisationen.

§ 14 Der geschäftsführende Landesvorstand

1. Zum geschäftsführenden Landesvorstand gehören:
 - a) der Landesvorsitzende,
 - b) zwei gleichberechtigte Stellvertreter,
 - c) der Landesschatzmeister,
 - d) der Stellvertreter des Landesschatzmeisters,
 - e) der Landesgeschäftsführer,
 - f) der Stellvertreter des Landesgeschäftsführers,
 - g) der Beisitzer IT/Homepage/Mitgliederinformationen.



2. Der geschäftsführende Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte und tritt mindestens einmal im Monat bzw. nach Notwendigkeit zu Arbeitssitzungen zusammen. Diese Arbeitssitzungen sind für BDK-Mitglieder öffentlich.
3. Der geschäftsführende Landesvorstand beruft den Landesvorstand mindestens zweimal jährlich ein. Wenn ein Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes dies verlangen, ist der Landesvorstand einzuberufen.
Die Einladungen sind mindestens 30 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu versenden. Im Interesse der Aktualität können die Tagesordnung und weitere Tagungsunterlagen nachgereicht werden, wobei eine rechtzeitige Vorlage zu Sitzungsbeginn sicherzustellen ist.
4. Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den BDK-Landesverbandes Sachsen auf Landesebene, gegenüber den Bezirksverbänden sowie gegenüber dem BDK - Bundesvorstand.
Er führt die Geschäfte des Landesverbandes gemäß einer vom Landesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und ist für die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus den Beschlüssen des Landesdelegiertentages und des Landesvorstandes ergeben, verantwortlich.
5. Der geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
6. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Landesvorstandes kann ein ordentliches Mitglied des BDK - Landesverbandes Sachsen bis zum nächsten Landesdelegiertentag mit der Stellung des ausgeschiedenen Mitgliedes betraut werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Landesvorstandes.

§ 15 Bezirksverbände

Organe der Bezirksverbände sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand des Bezirksverbandes

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Sie kann als Delegiertenkonferenz organisiert werden und ist spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand des Bezirksverbandes einzuberufen.

Ist die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden, ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Mitgliederversammlung dient:

- der Unterrichtung der Mitglieder über verbandspolitische und polizeiliche Themen,
- der Erörterung aktueller Themen mit Vertretern von Parteien, Verbänden und Organisationen und der verbandspolitischen Arbeit im Rahmen der Bezirksgruppe.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches dem Landesvorstand umgehend zuzuleiten ist.

2. Die Bezirksverbände können sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht im Widerspruch zur Satzung des BDK – Landesverbandes stehen darf.
3. Die Vorsitzenden der Bezirksverbände unterrichten regelmäßig den Landesvorstand über die Tätigkeit des Bezirksverbandes.
4. Die Bezirksverbände verfügen selbständig über die beim Landesvorstand angeforderten und pro Mitglied zugewiesenen finanziellen Mitteln.

Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist gegenüber dem Landesvorstand und dem Bezirksverband schriftlich Rechenschaft abzulegen. Diese Rechenschaft erfolgt gegenüber dem Landesvorstand auf den Landesvorstandssitzungen und gegenüber dem Bezirksverband auf der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre den Vorstand des Bezirksverbandes. Dieser Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden und
 - dessen Vertreter(n).

Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist abhängig von der Stärke des Bezirksverbandes.

Weitere Aufgaben des Bezirksverbandes:

- Der Vorstand des Bezirksverbandes vertritt die Belange seiner Mitglieder,
- Er unterstützt den Landesvorstand und berät ihn bei dessen Aufgaben,
- Der Vorstand des Bezirksverbandes wird vom Landesvorstand bei der Behandlung von Problemen/ Fragen, die den Bereich der Bezirksverbandes betreffen, beteiligt,
- Umsetzung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages,
- Unterrichtung der Mitglieder über wesentliche Ereignisse der verbandspolitischen Arbeit des Landesverbandes,
- Führen von Gesprächen mit politischen Mandatsträgern und polizeilichen Entscheidungsträgern, politischen Organisationen und Vereinen im Territorium zur Durchsetzung der in § 2 genannten Ziele,
- Einberufung von Arbeitsgruppen für den Geschäftsbereich des Bezirksverbandes
- Werbung von Mitgliedern für den BDK - Landesverband.



§ 16 Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung des Landesvorstandes können auf seinen Beschluss hin Arbeitsgruppen für die verschiedenen Fachrichtungen auf Zeit oder auf Dauer eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppen haben beratende Funktion.

Mitglieder der Arbeitsgruppen brauchen weder dem Landesvorstand noch einem Bezirksverbandsvorstand angehören.

Die Arbeitsgruppen wählen bei der konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen den Vorsitzenden und dessen Vertreter mit einfacher Mehrheit.

Die Arbeitsgruppen können nach Bedarf an Landesvorstandssitzungen teilnehmen und geben auf Anforderung des Landesvorstandes Sachstands- oder Zwischenberichte zu den Ergebnissen ihrer Arbeit.

§ 17 Kassenrevision

1. Zwei gewählte Revisoren üben die Kontrolle der Haushaltsführung des BDK - Landesverbandes aus. Beide Revisoren und der Landesschatzmeister bzw. sein Stellvertreter müssen bei der Kontrolle anwesend sein.
2. Zwischen zwei ordentlichen Landesdelegiertentagen finden mindestens 3 Revisionen des Landeshaushaltes statt. Im Jahr des Landesdelegiertentages ist die Revision so durchzuführen, dass das Protokoll mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag vorliegt.
3. Die Revisoren prüfen insbesondere
 - Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchprüfung und des Geschäftsbereiches
 - die Kassenbestände
 - die Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan
 - die ordnungsgemäße Umsetzung von zusätzlichen Haushaltsbeschlüssen des Landesvorstandes
4. Die Revisoren fertigen nach der Prüfung der Finanzen ein Protokoll an. In diesem werden das Prüfergebnis dargestellt und Aussagen:
 - zur aktuellen Finanzsituation,
 - zur zu erwartende Finanzentwicklung,
 - zu ziehenden Konsequenzen getroffen.

Das Protokoll ist dem Landesvorstand vorzulegen.



5. Die Revisoren sind jederzeit zur Revision in allen Bezirksgruppen berechtigt.
6. Die Landeskassenrevisoren dürfen nicht dem Landesvorstand gemäß § 13 Ziff.1 angehören.
7. Bei Ausscheiden eines Kassenrevisors kann ein ordentliches Mitglied des BDK - Landesverbandes Sachsen durch den Landesvorstand mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt werden.

§ 18 Delegierte für den Bundesdelegiertentag

Die Delegierten des Landesvorstandes für den Bundesdelegiertentag des Bundes Deutscher Kriminalbeamter gemäß § 12, Absatz 1 der Bundessatzung werden vom geschäftsführenden Landesvorstand nominiert.

Die Zahl der von den Bezirksverbänden zu entsendenden Delegierten wird auf der Grundlage der Mitgliederstärke und in Anwendung des § 12 der Bundessatzung in der Fassung vom 6. Oktober 2009 vom geschäftsführenden Landesvorstand festgelegt.

Die Delegierten werden durch die Bezirksverbände gewählt.

§ 19 Ehrenvorsitzender/Ehrenvorstandsmitglieder

Der Landesverband Sachsen kann mit Beschluss des Landesdelegiertentages einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder wählen.

Ehrenvorsitz und Ehrenvorstandsmitgliedschaft sind eine Würdigung herausragender Verdienste um den Landesverband Sachsen.

Sie entsprechen der Stellung eines Ehrenmitgliedes gem. § 4, Ziff.2 dieser Satzung.

§ 20 Datenschutz

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter – Landesverband Sachsen beruft für den Funktionsbereich des Landesverbandes einen Datenschutzbeauftragten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Bundes in der aktuellen Fassung.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist vom 9. Landesdelegiertentag des BDK- Landesverbandes Sachsen am 16. November 2018 geändert und beschlossen worden.

Die neue Fassung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Alle früheren Fassungen treten gleichzeitig außer Kraft.